

Stadtrats-Sitzung

abgehalten am 6. Februar 1922.

Gegenwärtig:

1. Vorsitzender:

1. Bürgermeister: Paul Mayer,

2. Bürgermeister: Wolfgang Graftl

2. Die bürgerlichen Stadträte:

Schl. msp.

Hambel msp.

Recht

Herrmann

Fr. Kettler

Metzger

Härtl msp.

Hörner

Rees

Hoffmann

Sipold

Spring

Reis

Scherer

Jugmann msp.

Schneider

Felan

Trenn

3. Polizeikommissar Lutterer

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
1	—		Sitzungsprotokoll vom 10. Januar 1922
2	315		Nichtfolgenreueweisung
3	316		Folgenreueweisung der Baumtauschpflicht

Beschluß
Das P. Sitzungsprotokoll vom 10. Januar 1922 wird in der heutigen Sitzung bekanntgegeben, ohne Genehmigung. <u>1. Öffentliche Sitzung.</u> Die Parteipräsidentenversammlung beschließt das Nichtfolgenreueprotokoll vom städt. Gemeindevorstand vom 1. Februar 1922 nicht genehmigt. Die Bürger Laupheimer, Westphalen, Mehling, Leisingen, Köster, Peter, Heinrichsheim und Schallheuer, Berolzheimer haben vor der Versammlung ausserordentlich Beschwerde über ungenügende Tiefenzeit zu leisten. Die künftigen Folgenreueweisungen ist von den Bürgern vor der Versammlung Beschwerde zu machen. Die Bürger der Ortsgemeinde Spurburg der Bürger Baumtauschpflicht vom 1. d. d. d. ist in der heutigen Sitzung zur Kenntnis gebracht. Das Protokoll vom 10. Januar 1922 wird beschien genehmigt, dass die Baumtauschpflicht vom Gemeindevorstand nicht nicht genehmigt, sondern mit dem der Stadt und Gemeindevorstand genehmigen Folgenreueweisungen wird in der heutigen Sitzung der Gemeindevorstand genehmigt werden soll. Einheit der Parteilinie kann aber nicht festgestellt werden, wenn die zur Parteilinie bestimmten Folgenreueweisungen

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
11	211		Wapenveränderungen
12	218		Freibauerkonzeptsstellen
13	228		Gefäß im künftige Wandlung von Eisengasse

Beschluß
Die bisherige von Herrschaft Leopold im Auftrag, wird mit sofortiger Wirkung von Herrschaft Hüttel bekräftigt. Für die künftigen Sitzung werden zur Sprache ge- bracht, daß für die Wapenungen in der Kasse die jetzt Wapenveränderungen mit Mitteln der Herrschaft bekräftigt werden. Nachdem die Herrschaft nicht kann einsehen ist und infolgedessen nicht keine Wapenungen annehmen, wird beschlossen, von nun ab die von der Herrschaft geforderten Wapenveränderungen in ihren Wapenungen mit Gemeindemitteln nicht mehr zu bekräftigen. Derartige Aufgebau dürfen nicht von der Herrschaft annehmen, sondern als Gemeindemittel zu bekräftigen. Die Erklärung der Wapenung und Herrschaft König Spreng dieser aber der Herrschaft nicht die Freibau- konzeptsstellen, ist in der künftigen Sitzung zur Sprache gebracht. Herrschaft ist der Wapenung, daß zwei Freibau- konzeptsstellen vollständig annehmen und bekräftigt, einen weiteren Freibaukonzepten ist nicht Wapenung nicht mehr zu bekräftigen. Der Gefäß der Wapenung ist nicht abgelehnt. Der Gefäß der Herrschaft Landmeister Lehmann dieser im Rückbau der beiden Eisengasse wird

in jedem einzelnen Falle festzusetzenden Frist nach Maßgabe der gegenwärtigen Bestimmungen Wasser aus der städtischen Leitung zu entnehmen.

§ 5.

Die Wasserabgabe findet nur nach dem Wassermesser-Systeme statt. Das Grundmaß bildet das Kubikmeter = 10 Hektoliter = 1000 Liter. Nach diesem Grundmaße werden auch die Wasserzinse berechnet. (§ 25.)

Wasserabgabe.

§ 6.

Die Abgabe des Wassers nach den einzelnen Anwesen geschieht mittelst Anschlußleitung an das Stadtrohrnetz und zwar ist für jedes anzuschließende Anwesen eine eigene Leitung herzustellen und Plan vorzulegen.

Etwaige Abweichungen von dieser Bestimmung unterliegen der besonderen Genehmigung des Stadtrates.

§ 7.

Die Abgabe von Wasser für Motoren zum Kleingewerbebetriebe sowie für Privatfeuerlöschrichtungen wird von besonderer Genehmigung abhängig gemacht, welche jedoch zu letzterem Zwecke nur Wasserabnehmern erteilt wird.

Wassermesser und Hauptabsperrventil.

§ 8.

Die Wassermesser werden seitens der Stadt geliefert und auch auf städtische Kosten eingebaut und unterhalten. Sie bleiben im Eigentum der Stadt. - Eine Miete ^{hierfür} haben die Wasserpächter nicht zu entrichten.

Die Kosten für die Beschaffung und Unterhaltung der Wassermesser werden in den Wasserzinsen mit eingerechnet.

Die Größe des zu verwendenden Messers wird von der Wasserwerksverwaltung bestimmt.

§ 9.

Für jedes Anwesen wird in der Regel nur ein Wassermesser aufgestellt; doch bleibt es dem Wasserpächter unbenommen, auf eigene

Kosten auch mehrere Wassermesser, insbesondere für jede Wohnung einen eigenen Messer aufstellen zu lassen.

Da, wo das Wasser zu industriellen Zwecken verwendet wird, werden je nach Bestimmung der Wasserwerksverwaltung kombinierte Messer aufgestellt.

Wassermesser und Hauptabsperrventil werden amtlich plombiert. Die Plombe darf von den Privaten nicht weggenommen werden.

§ 10.

Bei Zweifeln über die richtige Funktionierung eines Wassermessers kann dessen Ausschaltung und Prüfung sowohl vom Wasserabnehmer als auch vom Stadtrate verlangt werden.

Diese Prüfung wird auf der städtischen Wassermesserstation vorgenommen und kann derselben der Wasserabnehmer in Person oder durch einen Stellvertreter beiwohnen.

Zeigt der Messer hiebei - innerhalb der Grenzen bis zu 5% mehr oder weniger - richtig, so hat der Abnehmer, falls die Prüfung von ihm veranlasst wurde, eine Gebühr von 20 M zu entrichten, wobei jedoch die Kosten der Herausnahme und der Wiedereinsetzung des Wassermessers mit inbegriffen sind. Ergeben sich dagegen bei dieser Prüfung Fehler des Wassermessers - über 5% mehr oder weniger - so ist dieselbe gebührenfrei und wird dem Abnehmer das im abgelaufenen Quartal zu viel oder zu wenig angezeigte Wasserquantum in Berechnung gebracht.

Bei Stillstand des Wassermessers wird für die Berechnung des Wasserbezuges regelmässig das vorhergehende Quartal, zum Mindesten das Minimalquartal angenommen.

Anmeldung für Wasserbezug.

§ 11.

Die Anmeldung zum Wasserbezuge hat von dem Anwesensbesitzer schriftlich oder zu Protokoll zu geschehen.

Gesuche um Wasserabgabe für Motoren sind mit genauen Zeichnungen über Konstruktion der zu verwendenden Motoren zu belegen.

§ 12.

Durch die Anmeldung unterwirft sich der Wasserpächter den

sämtlichen Bestimmungen dieser Ordnung und haftet der Gemeinde gegenüber für deren Einhaltung.

Im Falle der Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen ist der Stadtrat berechtigt, dem Wasserpächter das Wasser sofort zu entziehen, vorbehaltlich der Austragung etwaiger zivilrechtlicher Ansprüche eventuell strafrechtlicher Verfolgung.

Störungen im Wasserbezuge.

§ 13.

Der Wasserpächter hat keinerlei Ansprüche auf Schadensersatz oder Herabsetzung des festgesetzten Wasserzinses, wenn die Wasserdieferung aus irgend einem Grunde zeitweise unterbrochen werden sollte oder ihm das Wasser nicht auf die gewünschte Höhe oder nicht in genügender Menge oder Beschaffenheit sollte geliefert werden können.

Bei Feuergefahr und Reparaturen hat der Stadtrat das Recht, sowohl ganze Strassenstränge des Rohrnetzes, als auch den Zufluß zu einzelnen Anwesen abzusperren, ohne daß hiedurch dem Wasserpächter ein Anspruch auf Entschädigung erwächst.

Besitzwechsel.

§ 14.

Bei jedem Besitzwechsel eines Anwesens gehen Rechte und Pflichten bezüglich des Wasserbezugs aus der städtischen Leitung unter fortdauernder Mithaftung des Vorbesitzers für die während seiner Besitzzeit fällig gewordenen Wasserzinse und sonstigen Gebühren auf den neuen Besitzer über.

Kündigung.

§ 15.

Der Wasserbezug kann seitens des Anwesensbesitzers mit Wirksamkeit für das nächste halbe Jahr je am 1. Januar und am 1. Juli gekündigt werden. Diesbezügliche Erklärungen sind bei dem Stadtrate schriftlich einzureichen.

Die Wasserzuleitung wird in diesem Falle bei der Anschlußstelle des Hauptrohres auf Kosten des Anwesensbesitzers abgesperrt.

Wasserbezugseinrichtungen.

§ 16.

Die Einrichtungen für die Zuführung des Wassers zu den einzelnen Anwesen zerfallen

- a) in die Anschlußleitung vom Strassenrohre ab bis zum Wassermesser einschließlich des Entleerungsventils hinter demselben;
- b) in die Hausleitung, welche hinter dem unter a bezeichneten Entleerungsventil beginnt und alle innerhalb des Anwesens zum Bezuge und zur Verteilung des Wassers dienenden Einrichtungen umfaßt.

Anschlußleitungen.

§ 17.

Die Anschlußleitungen bilden einen integrierenden Bestandteil des Strassenrohrnetzes.

Das Anbohren der Strassenrohre sowie die Herstellung der Anschlußleitungen bis zu oben bezeichnetem Entleerungsventile (einschließlich) geschieht durch die Stadt auf Rechnung der Antragsteller.

§ 18.

Alle notwendigen Reparaturen an den Zuleitungen, an dem Wassermesser, dem Hauptabsperr- und dem Entleerungsventil und dem sichtbaren Teil der Anschlußleitung, welche durch äußere Beschädigung sowie durch grobe Fahrlässigkeit und insbesondere durch Vernachlässigung der Frostschutzeinrichtungen veranlasst sind, werden nur auf Rechnung des Wasserpächters vorgenommen.

Hausleitungen.

§ 19.

Die Herstellung der Hausleitungen, das ist die Ausführung und Einrichtung der Leitungen innerhalb des Anwesens des Wasserabnehmers ist Sache des letzteren, doch wird in die Hausleitungen erst dann Wasser abgegeben, wenn sie sich bei einem Probedruck von 10 Atmosphären völlig dicht erwiesen haben.

Die Prüfung, bei welcher der Installateur oder dessen Stellvertreter anwesend zu sein hat, um den prüfenden Organen jede gewünschte Auskunft erteilen zu können, wird von der Verwaltung des Wasserwerkes vorgenommen und ist hierfür eine Gebühr von 10 M zu bezahlen.

Für jede behufs Uebernahme der Leitung etwa weiter erforderlich

werdende Prüfung ist der Betrag von 20 M zu entrichten.

Eine Gewähr für Güte und Dauer, sowie für Zweckmässigkeit der Anlage wird übrigens seitens der Stadtgemeinde durch diese Prüfung nicht übernommen.

Die Hausleitungen müssen, soweit sie im Boden liegen, mit 1,5 m Deckung verlegt werden.

Außerdem ist die Leitung durch möglichst frostfreie Räume zu führen und gegen Witterungseinflüsse geeignet zu schützen.

Wenn irgend möglich, müssen die Leitungen ~~das~~ Gefälle gegen den Wassermesser haben; andernfalls sind Entleerungsvorrichtungen anzubringen.

Alle Absperrventile müssen Niederschraubventile sein.

Klosets dürfen an die Hausleitungen nicht unmittelbar angeschlossen werden, sondern es sind hier Zwischenreservoirs einzuschalten.

In gleicher Weise ist die direkte Verbindung mit Dampfkesseln verboten.

§ 20.

Für die Hausleitungen sollen nur galvanisierte Schmiedeeisenröhren oder innen und außen asphaltierte oder getheerte Gußeisenröhren in Verwendung kommen.

Das Steigrohr hat, solange Abzweigungen von demselben stattfinden, in der Regel einen lichten Durchmesser von nicht unter 20 mm zu erhalten, während für die Abzweigungen nach den einzelnen Entnahmestellen je nach der durchzuführenden Wassermenge Röhren bis herab zu 13 mm Lichtweite zulässig sind.

Zuleitungen nach Badezimmern sollen nicht unter 20 mm, Abfallrohre nicht unter 40 mm Lichtweite haben.

§ 21.

Den dienstlichen Organen der Wasserwerksverwaltung muß seitens des Wasserwerkpächters die Kontrolle und Untersuchung der Hausleitung jederzeit gestattet werden.

Privatfeuerlöschleinrichtungen.

§ 22.

Leitungen für Privatfeuerlöschzwecke können nur mit Genehmigung des Stadtrates an das Strassenrohrnetz angeschlossen werden; dieselben müssen der städtischen Feuerwehr stets zugänglich sein.

Die Konstruktion der zu verwendenden Schieber und Hydranten muß mit denen des Strassenrohrnetzes übereinstimmen.

Die fertige Leitung unterliegt der gleichen Druckprobe wie das Strassenrohrnetz.

Bis hinter den Hauptabsperrschieber erfolgt die Verlegung solcher Leitungen durch die Stadt. *auf Kosten der Grundstückseigentümer.*

Sämtliche Hydranten werden plombiert und darf die Plombe nur zu Feuerlöschzwecken abgelöst werden.

Die Wegnahme der Plombe ist innerhalb 24 Stunden anzuzeigen, damit dieselbe sofort erneuert werden kann.

Die Kosten der Privatfeuerlöschleinrichtungen fallen stets ausschließlich dem Anwesensbesitzer zur Last.

Privatleitungen in Brandfällen.

§ 23.

In Brandfällen ist jeder Wasserpächter gehalten, seine Leitung der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

Kann die alsdann verbrauchte Wassermenge behufs Abzugs an Wasserzinse nicht durch den Wassermesser festgestellt werden, so erfolgt deren Schätzung endgültig durch den Stadtrat.

Gebührenentrichtung.

§ 24.

Die für die Abgabe des Wassers zu bezahlenden Gebühren, wie überhaupt sämtliche auf Grund gegenwärtiger Wasserleitungs-Ordnung von den Wasserabnehmern an die Wasserwerkskasse zu entrichtenden Beträge sind öffentliche Abgaben im Sinne des Art. 40 der Gemeindeordnung und bilden eine dem jeweiligen Besitzer des Anwesens in dieser Eigenschaft obliegende Last.

Für alle diese Leistungen gelten die Bestimmungen der Art. 40, 48 und 57 der Gemeindeordnung.

Wasserzinse.

§ 25.

Die Vergütung für die Wasserabnahme (Wasserzins) richtet sich nach dem Verbräuche, welcher vierteljährig durch Ablesung des Wassermessers erhoben wird.

Der Mindestpreis beträgt zur Zeit 1 M pro Kubikmeter und Quartal. Hierbei wird ein angefangener Kubikmeter für voll berechnet und findet eine Ueberrechnung auf das nächste Quartal nicht statt.

Eine Erhöhung oder Ermässigung des Wasserbezugsmindestpreises bleibt dem Stadtrate jederzeit vorbehalten.

Der Wasserzins bei Wasserbezug für nur vorübergehende Zwecke (Schaubuden etc.) wird vom Stadtrate von Fall zu Fall mittels Standrohrmessers festgesetzt und dafür eine entsprechende Leihgebühr mit berechnet.

Das zu Feuerlöschzwecken verwendete Wasser ist vollständig gebührenfrei.

Zahlungstermine.

§ 26.

Die Wasserzinse werden vierteljährig erhoben und zwar je innerhalb der ersten Hälfte der Monate Januar, April, Juli und Oktober für das vorausgegangene Quartal.

Alle sonstigen nach Maßgabe der Wasserleitungsordnung zu leistenden Gebühren und Kostenbeträge sind innerhalb 8 Tagen nach ergangener Zahlungsaufforderung zu begleichen.

Zahlungssäumige werden bei Nichteinhaltung vorbezeichneter Termine durch den Kassaboten gegen Entrichtung einer Gebühr gemahnt.

Nach fruchtloser Mahnung wird nach Maßgabe des Art. 48 der Gemeindeordnung verfahren und kein Wassersperre verfügt werden.

Vorbehalt.

§ 27.

Änderungen der vorstehend aufgeführten Bestimmungen, insbesondere auch über Inhalt, Umfang und Dauer der Rechte hinsichtlich des Wasserbezuges bleiben dem Ermessen des Stadtrates jederzeit vorbehalten.

In diesem Falle gelten die abgeänderten Bestimmungen auch für diejenigen Privatleitungen, welche zur Zeit der Beschlußfassung über die Abänderung bereits bewilligt und ausgeführt waren.

Neuburg a. D., den 6. Februar. . 1922.

Stadtrat:

gg. Mayer.

rechtsk. I. Bürgermeister.

Beschluß.

*Postfunde Wasserleitungsordnung wird in
früherer Fassung aus dem Rat und genehmigt.*

Neuburg a. Donau, 6. Februar 1922.

Stadtrat:

gg. Mayer.

Beschluß

nicht genehmigt, weshalb eine Wiederholungsanfrage
dieser Forderung nicht im Interesse der Kreditgenossenschaft
auf der Tagesordnung steht.

